

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang Geographie

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 20. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Modularisierung und Studienpunkte
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Modulprüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholungen von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung des Vordiploms
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnisse und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen des Basisstudiums
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 29 Diplomgrad
- § 30 Geographie als Beifach
- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit, Modularisierung und Studienpunkte

(1) Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie. Sie stellt mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Regelstudienzeit umfasst das Basisstudium bzw. Grundstudium und das Vertiefungsstudium bzw. Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Module werden durch die Zusammenfassung von Lehrinhalten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Studienpunkten versehenen abprüfbaren Einheiten gebildet. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. Module werden in der Regel mit Prüfungsleistungen abgeschlossen. Die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Studienpunkte (SP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen. Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.1997 entspricht ein Studienpunkt (dort Leistungspunkt LP genannt) 30 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 15. September 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II hat den Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch Eilentscheid zugestimmt.

(5) Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 SP. Diese gliedern sich in (a) 120 SP für Lehrveranstaltungen im Basisstudium; (b) 120 SP für Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium; (c) 30 SP für die Diplomarbeit incl. Diplomverteidigung.

(6) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag in Abstimmung mit dem Dekan nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz (1) angerechnet: Zeiten des Mutter-schutzes und der Gewährung von Elternzeit, Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes, Zeiten, während derer der/die Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war, Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der/ die Studierende nachweislich in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung tätig war.

§ 2 Prüfungsaufbau

Module schließen entweder mit einer (benoteten) Prüfungsleistung (§ 9), die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen kann, oder mit einer positiv bewerteten (unbenoteten) Studienleistung ab. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen des Basisstudiums sollen bis zum Ende des 4. Fachsemesters, die des Vertiefungsstudiums einschließlich Diplomarbeit bis zum 9. Fachsemester vollständig abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen können abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Absatz (1) Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Mündliche Modulprüfungen und Klausurarbeiten werden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit abgelegt. Termine für sonstige Arbeits- bzw. Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(4) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

(5) Die Prüfungszeiträume und die Orte und die Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang im Prüfungsbüro bekannt gegeben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Modulprüfungen

(1) Eine Modulabschlussprüfung kann nur ablegen, wer

- für den Diplomstudiengang an der Humboldt Universität eingeschrieben ist und
- die in der Modulbeschreibung gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen (Arbeitsleistungen) erbracht hat,
- nicht die jeweilige Prüfung an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat bzw. sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet sowie
- sich zur Prüfung fristgemäß entsprechend § 3 angemeldet hat.
- Zu den Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Basisstudiums erbracht hat. Ausnahmen davon - insbesondere bezogen auf die Beifächer - können im Einzelfall vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist im Prüfungsbüro Geographie schriftlich zu stellen. Er umfasst (a) die Nachweise der in Absatz 1, Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen, (b) die Immatrikulationsbescheinigung oder die an ihre Stelle tretenden Unterlagen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen

1. Für bestimmte Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder deren Teilprüfungen.
2. Derartige Nachweise können in Form mündlicher oder schriftlicher Tests sowie über Referate und Protokolle oder durch Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen.
3. Die Form der Prüfungsvorleistungen ist in den Modulbeschreibungen zu fixieren und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zugeben. Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
4. Prüfungsvorleistungen können Grundlage zur Vergabe von Studienpunkten sein.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. sonstige Prüfungsformen wie Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, wie Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul oder einem Modulbestandteil erlauben,
5. zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin und Fach 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Gruppenprüfung soll 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagewissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu be-

werten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine typische Form der schriftlichen Prüfung ist die Klausurarbeit. Die Dauer der Klausurarbeit darf 45 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Gruppenarbeiten erbracht, so sind die Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen nach seinem/ihrer persönlichen Beitrag an den Ergebnissen und nach seiner/ihrer nachgewiesenen Fähigkeit zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und dem erworbenen Verständnis für den Gesamtkomplex zu bewerten

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, Konzepte und Lösungsansätze erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Absatz (2) entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten darf ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Der Abschluss des Projektes erfolgt durch eine Prüfungsleistung gemäss § 5 Absatz (2). Die Form der Prüfungsleistung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulabschlussprüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel (dem Durchschnitt) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für das Vordiplom und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Vordiploms errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller benoteten Modulabschlussprüfungen des Basisstudiums (einschließlich der Beifächer), gewichtet mit den Studienpunkten (§ 17). Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller benoteten Modulabschlussprüfungen des Vertiefungsstudiums (einschließlich der Beifächer), wobei die Leistungen mit Studienpunkten gewichtet werden (§ 19).

(4) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

1,0 - 1,5	=	A	(excellent)
1,6 - 2,0	=	B	(very good)
2,1 - 3,0	=	C	(good)
3,1 - 3,5	=	D	(satisfactory)
3,6 - 4,0	=	E	(sufficient)
4,1 - 5,0	=	FX/X	(fail)

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Erkrankung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist durch ein ärztliches Attest zu belegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Modulabschlussprüfungsar-

beiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle dafür erforderlichen Leistungen, die in der Modulbeschreibung genannt sind, erbracht wurden. Es wird unterschieden zwischen benoteten Modulen (Regelfall) und nicht benoteten Modulen (z.B. Module, die nur aus Seminaren bestehen). Ein Modul wird benotet, wenn das ganze Modul oder ein Teil davon durch eine Prüfung, die Modulprüfung, abgeschlossen wird, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Diese ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist sie nur bestanden, wenn die Note für alle Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note der Modulprüfung wird entsprechend § 9 Absatz (3) aus den Noten der Teilprüfungen errechnet.

(2) Das Vordiplom wird erlangt, wenn die erforderlichen Modulabschlussprüfungen des Basisstudiums (einschließlich der Beifächer) bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulabschlussprüfungen des Vertiefungsstudiums, die Diplomarbeit und die Verteidigung bestanden sind.

(3) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, die dazugehörigen Studienpunkte und Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Freiversuch

(1) Der Freiversuch soll dazu dienen, das Studium zu beschleunigen. Er kann nur innerhalb der Regelstudienzeit genutzt werden.

(2) Der Freiversuch ist nur bezüglich der Verteidigung der Diplomarbeit (§ 19) möglich. Der Freiversuch ermöglicht über die in § 19 Absatz (1) vorgesehene Wiederholung der Verteidigung hinaus, dass entweder zusätzlich eine zweite Wiederholung wahrgenommen oder eine schon bestandene Verteidigung zwecks Notenverbesserung wiederholt werden kann. Eine bestandene Verteidigung kann nur im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden. Ein Freiversuch zum Zwecke der Notenverbesserung kann nicht zur Notenverschlechterung führen.

(3) Nach Abschluss des Vertiefungsstudiums incl. Diplomarbeit und Verteidigung in der Regelstudienzeit kann innerhalb von 2 Wochen nach der Verteidigung der Freiversuch für die Verteidigung schriftlich beantragt werden. Innerhalb von 5 Monaten ist dieser zu absolvieren.

§ 13 Wiederholungen von Modulprüfungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen (Modulprüfungen oder Teilprüfungen) können nicht wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Das Vordiplom wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung einer anderen Hochschule ist bis zu höchstens der Hälfte der Modulabschlussprüfungen des Vertiefungsstudiums zulässig. Eine an einer anderen Hochschule angefertigte Diplomarbeit wird nicht zur Anrechnung akzeptiert.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang (SP) und in den Anforderungen im Wesentlichen jenen des Faches Geographie an der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend; Absatz (2) bis (3) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeit anerkannt werden, wenn ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des Vertiefungsstudiums gestellt wird und aus einem Zeugnis die fachliche Relevanz der ausgeübten Tätigkeit zweifelsfrei hervorgeht.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu gewichten und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Für die Anrechnung erforderliche Unterlagen sind seitens der Studierenden vorzulegen.

(8) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist ausschließlich der Prüfungsausschuss zuständig. Soweit für dessen Entscheidung im Einzelfall eine spezielle fachliche Beurteilung erforderlich ist, ist zuvor eine fachlich zuständige Lehrkraft zu konsultieren.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Modulprüfungen und die durch die Hochschulprüfungsordnungen begründeten Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,

- eine Studentin/ein Student, die/der das Basisstudium erfolgreich abgeschlossen hat.
- Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende, die oder der zur Gruppe der Hochschullehrer gehören muss, führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden werden im Ausschuss behandelt. Kann der Ausschuss für dringliche Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter im Namen des Ausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben und wenn Professorinnen oder Professoren nicht zur Verfügung stehen. Aus der Humboldt-Universität ausgeschiedene prüfungsberechtigte können bis maximal zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden mit ihrem Einverständnis als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können erforderlichenfalls auch berufserfahrene Lehrbeauftragte mit Haupttätigkeit außerhalb der Humboldt-Universität bestellt werden. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am Geographi-

schen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin ist bzw. die Diplomprüfung oder eine Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Geographie erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Absatz (5) entsprechend.

§ 17 Zweck und Durchführung des Vordiploms

(1) Durch das Vordiplom soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er/sie die inhaltlichen Grundlagen seines/ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung (siehe auch § 20 Absatz (1)), d.h. alle Modulprüfungen des Basisstudiums (siehe § 26), soll(en) vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung setzt sich aus den dafür erforderlichen Modulprüfungen einschließlich Diplomarbeit zusammen. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in der Spezialisierungsrichtung Physische Geographie oder Humangeographie erworben hat.

§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Für die Diplomarbeit sind möglichst Themen zu wählen, die mit Beobachtungen im Gelände, empirischen Erhebungen und/oder mit der Auswertung sonstigen Originalmaterials verbunden sind. Die Diplomarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung eines institutsinternen Prüfers und Betreuers.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit, vom Termin der Ausgabe gerechnet, beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstel-

lung müssen die vollständige sachgerechte Bearbeitung innerhalb der angegebenen Frist zulassen. Verantwortlich dafür ist der Betreuer des Instituts. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Themenwünsche des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten und von der Betreuerin oder dem Betreuer begründend befürworteten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss einmalig um bis zu drei Monate, im Krankheitsfall auch darüber hinaus, verlängert werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der letzten Modulprüfung des Vertiefungsstudiums (einschließlich der Beifächer) zu beantragen. Nur auf begründeten und vom Betreuer befürworteten Antrag kann die Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Bearbeiterin bzw. jedes einzelnen Bearbeiters durch namensbezogene Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den allgemeinen Anforderungen nach Absatz (1) genügt.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte bei konzentrierter, auf das Wesentliche beschränkter Darstellung in der Regel einen Umfang von 50 bis 70 Textseiten neben eventuellen Abbildungs- und Daten-Anhängen nicht überschreiten. Die Diplomarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Bei empirischen Erhebungen sind die verwendeten Daten bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und ggf. dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Die fertiggestellte Diplomarbeit hat die schriftliche Versicherung der Verfasserin oder des Verfassers bzw. (bei Gruppenarbeiten) der Verfasserinnen und Verfasser zu enthalten, die Arbeit bzw. den entsprechenden Arbeitsanteil selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben.

(6) Die fertiggestellte Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und in digitalisierter Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und können keine begründeten und bestätigten Gesichtspunkte für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemacht werden, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen.

(7) Diplomarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten, nach Abgabe durch zwei sachkundige Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bewerten. Von den beiden Gutachte-

rinnen bzw. Gutachtern soll eine bzw. einer die Betreuung der Arbeit übernehmen. Bei Nichtverfügbarkeit ausreichend sachkundiger Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter bzw. erforderlichenfalls Drittgutachterinnen oder Drittgutachter aus dem Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers auch geeignete auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Im Falle der Betreuung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität muss ein Gutachten von einem Prüfer oder einer Prüferin der Humboldt-Universität erstellt werden. Die Bewertungen sind gemäß § 9 Absatz (1) vorzunehmen und in schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Gutachterinnen bzw. Gutachter mindestens zur Bewertung „ausreichend“ (4,0) gelangen. Ist eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber besser als „ausreichend“ (4,0), muss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Lautet das dritte Gutachten mindestens „ausreichend“, ist die Diplomarbeit bestanden. Kommt auch das Drittgutachten zur Bewertung „nicht ausreichend“, ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Im übrigen ergibt sich die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen in den beiden Gutachten entsprechend den Festlegungen in § 9 Absatz (2).

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz (3) genannten Frist ist dann jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Verteidigung ist spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit durchzuführen. Eine schriftliche Anmeldung zur Verteidigung muss spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsbüro vorliegen. Die Verteidigung ist von zwei Prüfern/Prüferinnen, von denen mindestens einer/eine Gutachter/Gutachterin der Diplomarbeit sein muss, abzunehmen und sollte 40 Minuten dauern.

(10) Gegenstand der Verteidigung sind die Diplomarbeit und das/die damit verbundene/n Fachgebiete. Im Rahmen der Verteidigung wird von dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin erwartet:

- eine mündliche Darstellung der Ergebnisse der Arbeit durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin (ca. 10 Min.),
- die Fähigkeit zur Diskussion dieser (thesenartigen) Darstellung sowie der Diplomarbeit,
- die Fähigkeit zur Einordnung der Fragestellung bzw. der Ergebnisse der Arbeit in größere Zusammenhänge,
- die Darstellung von Überblickswissen über das Fachgebiet/die Fachgebiete, dem/denen die Diplomarbeit zuzuordnen ist.

(11) Nach der Verteidigung wird die endgültige Beurteilung der Diplomarbeit festgelegt, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit dreifach und die der Verteidigung einfach gewichtet einget. Wird der Vortrag mit „nicht ausreichend“ festgelegt, so besteht die Möglichkeit der Wiederholung.

§ 20 Zeugnisse und Diplomurkunde

(1) Hat ein Studierender alle Module des Basisstudiums im Kernfach Geographie und die Abschlüsse des Basisstudiums in den beiden Beifächern, die in deren Verantwortung ermittelt werden, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen, so wird ein Vordiplomzeugnis ausgestellt. Die Abschlussnoten der Beifächer sind dem Prüfungsbüro Geographie durch Bescheinigung zwecks Aufnahme in das Vordiplom-Zeugnis mitzuteilen.

(2) In das Vordiplom-Zeugnis sind die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungsmodule mit ihrem jeweiligen Umfang (SP) und Noten, die Beifächer mit ihrem jeweiligen Umfang (SP) und Abschlussnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Vordiplom-Zeugnis ist vom amtierenden Institutsdirektor und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Modulabschlussprüfungen im Kernfach Geographie, einschließlich der Diplomarbeit sowie der Verteidigung und die Abschlüsse in den beiden Beifächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.

(4) Für das Vordiplom-Zeugnis und für das Diplomzeugnis wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote des Vordiplom-Zeugnisses errechnet sich aus den Prüfungsergebnissen der benoteten Modulprüfungsleistungen des Basisstudiums; die der Diplomprüfung aus den benoteten Modulprüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums einschließlich der Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnoten werden entsprechend § 9 Absatz (3) berechnet.

(5) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Diplomarbeit einschließlich Verteidigung mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt der Noten aller anderen Modulabschlussprüfungen (einschließlich der Beifächer) nicht schlechter als 1,3 liegt.

(6) Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält:

- a) den Studienschwerpunkt (Physische Geographie oder Humangeographie),
- b) die Module des Vertiefungsstudiums mit ihrem jeweiligen Umfang (SP) und Note,
- c) die gewählten Beifächer mit ihrem jeweiligen Umfang (SP) und Abschlussnote,
- d) das Thema der Diplomarbeit und die Noten der Prüfungsleistungen „Diplomarbeit“ und „Verteidigung“ sowie die daraus resultierende Modulabschlussprüfungsnote (Diplomarbeit und Verteidigung gehen im Verhältnis 2 : 1 in die Modulabschlussprüfungsnote ein),
- e) die Gesamtnote.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann sich auf eigenen Wunsch außer in den vorgeschriebenen Beifächern noch in weiteren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufge-

nommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

In einer Fußnote ist die Umrechnung in ECTS-Noten gemäß § 9 Absatz (4) anzugeben. Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und trägt deren Datum. Es wird im Auftrag des Präsidenten von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie bzw. deren Stellvertreter unterzeichnet.

(7) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Diese Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de>, Stichwort Diploma Supplement. Auf Antrag des Prüfungskandidaten/ der Prüfungskandidatin soll ihm/ihr die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird im Auftrag des Präsidenten von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geographie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, insbesondere für:

- die Organisation der Prüfungen,
- Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten,
- Entscheidungen über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zum festgelegten Zeitpunkt abzugeben,

- die Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Kandidaten,
- die Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften und über die Ungültigkeit von Prüfungen,
- die Erstellung eines Studienablaufplanes und dessen Anpassung an veränderte Studienbedingungen.

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

entfällt (siehe § 1)

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

entfällt, da es keine extra Diplom-Vorprüfung gibt (siehe dazu § 17, § 20 Absatz (1) und § 4)

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen des Basisstudiums

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung folgender Modulabschlussprüfungen:

Modul-Nr.	LV Art	Name der LV	SWS	SP	Anzahl PL ²
1	VL	Einführung in das Studium der Geographie	4	6	1
2		Grundlagen der Humangeographie	10	19	2
2a	VL u. PS u. EX	Kultur- und Sozialgeographie	4	8	
2b	VL u. PS u. EX	Wirtschaftsgeographie	4	8	
2c	VL o. SE	Humangeographisches Vertiefungsgebiet	2	3	
3		Grundlagen der Physischen Geographie	10	19	2
3a	VL u. PS u. EX	Geomorphologie	4	8	
3b	VL u. PS u. EX	Klimatologie	4	8	
3c	VL o. SE	Physisch Geographisches Vertiefungsgebiet	2	3	
4		Empirische Arbeitsmethoden und Statistik	6	9	1
4a	SE	Empirische Arbeitsmethoden der Human- o. Physischen Geographie	2	3	
4b	VL u. SE	Statistik	4	6	
5		Grundlagen der Geomatik	8	12	1
5a	VL u. SE	Kartographie	4	6	
5b	VL u. VL o. VL u. SE	Geoinformatik oder Geofernerkundung	4	6	
6		Regionale Geographie	4	8	1
6a	VL u. VL o. VL u. SE o. SE u. SE	Regionale Geographie	4	6	
6b	EX	4 Exkursionstage		2	
7	1 VL u. 2 SE	Ergänzungsmodul 1 (variabler Schwerpunkt)	6	9	1
8		Angewandte Geographie	4	6	1
	VL u. VL	Landschaftsökologie oder Landschaftsplanung oder Raumordnung / Raumplanung	4	6	
		1. Beifach (Abschlussnote)		16	
		2. Beifach (Abschlussnote)		16	
		Summe		120	

SWS = Semesterwochenstunden, SP = Studienpunkte, PL = Prüfungsleistungen, VL = Vorlesung, PS = Proseminar, SE = Seminar, EX = Exkursionen / Geländepraktikum (im Rahmen eines PS)

² Anzahl der Prüfungsleistungen, die in die Modulabschlussnote eingehen.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus den benoteten Modulabschlussprüfungen (siehe o. g. Übersicht) errechnet, wobei eine Gewichtung nach den ausgewiesenen Studienpunkten vorgenommen wird. Der Gesamtumfang der in den prüfungsrelevanten Modulabschlussprüfungen erbrachten Studienpunkte beträgt 120.

(3) Das Institut bietet je Semester aus den Bereichen Physische Geographie und Humangeographie mindestens zwei Ergänzungsmodule an, die durch den Fakultätsrat

zu bestätigen und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen sind.

§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung folgender Modulabschlussprüfungen:

Modul-Nr.	LV Art	Name der LV	SWS	SP	Anzahl PL ³
		Berufspraktikum⁴		20	
9	SE u. HEX	Hauptexkursion mit begleitendem Seminar	4	9	1
10	OS	Oberseminar (mit ergänzender Veranstaltung)	4	10	2
11	OS	Oberseminar (mit ergänzender Veranstaltung)⁵	4	10	2
12	PJ	Projektseminar	4	10	1
13		Vertiefende Geomatik	4	8	1
13a	SE	Statistik 2	2	3	
13b	VL o. SE	Geoinformatik oder Geofernerkundung	2	3	
14	VL u. VL o. VL u. SE o. SE u. SE	Angewandte Geographie 2 Stadtplanung oder Landschaftsplanung oder Umweltschutz oder andere Veranstaltungen	4	6	1
15		Regionale Geographie 2	2	6	1
15a	VL o. SE	Regionale Geographie 2	2	3	
15b	EX	6 Exkursionstage		3	
16	1 VL u. 2 SE	Ergänzungsmodul 2 (variabler Schwerpunkt)	6	9	1
17		Abschlussarbeit mit Verteidigung		30	1
		1. Beifach (Abschlussnote)		16	
		2. Beifach (Abschlussnote)		16	
		Summe		150	

SWS = Semesterwochenstunden, SP = Studienpunkte, PL = Prüfungsleistungen, VL = Vorlesung, SE = Seminar
EX = Exkursionen, PJ = Projektseminar

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit ist der Nachweis eines insgesamt 12-wöchigen Berufspraktikums. Dies sollte in der Regel an zwei verschiedenen Stellen absolviert werden. Keines der Praktika darf vier Wochen unterschreiten.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den benoteten Modulabschlussprüfungen (siehe o. g. Übersicht) errechnet, wobei eine Gewichtung nach den ausgewiesenen Studienpunkten vorgenommen wird. Der Gesamtumfang der in den prüfungsrelevanten Modulabschlussprüfungen erbrachten Studienpunkten beträgt 130.

(4) Das Institut bietet je Semester aus den Bereichen Physische Geographie und Humangeographie mindestens je zwei Oberseminarmodule, je zwei Projektseminarmodule und je zwei Ergänzungsmodule an, die durch den Fakultätsrat zu bestätigen und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen sind.

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer:
1. für den Diplomstudiengang an der Humboldt Universität eingeschrieben ist,
 2. alle erforderlichen Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums mit Ausnahme der Diplomarbeit abgelegt hat,
 3. eine Diplomarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Geograph“ bzw. „Diplom-Geographin“ (abgekürzt: Dipl.-Geogr.) verliehen.

³ Anzahl der Prüfungsleistungen, die in die Modulabschlussnote eingehen.

⁴ Keine Benotung erforderlich.

⁵ Diese zweite Oberseminar inkl. der ergänzenden Veranstaltung kann - falls das Lehrangebot es erlaubt - durch ein zweites Projektseminar ersetzt werden.

§ 30 Geographie als Beifach

Die Anforderungen für Geographie als Beifach im Rahmen anderer Diplomstudiengänge werden unter Beachtung des vorgesehenen Umfangs durch das den Diplomstudiengang vertretende Institut der jeweiligen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der anderen Berliner Universitäten im Einvernehmen mit dem Geographischen Institut der Humboldt-Universität zu Berlin bestimmt und zwischen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II mit der zuständigen Fakultät schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung wird durch den Prüfungsausschuss Geographie öffentlich bekannt gemacht und gilt somit auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung.

§ 31 Übergangsregelungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Diplomstudiengang Geographie aufgenommen haben, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach Maßgabe der im § 32 Absatz (2) genannten Frist nach der Prüfungsordnung vom 15.09.1998 ab. Auf Antrag können sie die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt für das Grundstudium ab dem Beginn des Wintersemesters 2003/2004, für das Hauptstudium ab dem Beginn des Wintersemesters 2005/2006.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung von 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 32/1998) tritt für das Grundstudium mit dem Ende des Sommersemesters 2003 und für das Hauptstudium mit dem Ende des Sommersemesters 2005 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung von 1998 aufgenommen haben, können die Prüfungen nach dieser bisherigen Ordnung ablegen. Ein Wechsel auf die neue Prüfungsordnung ist möglich, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.